



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0088-23-10

= RSS-E 38/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 10.000,-- im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)* Gewerbeversicherung - Für's Unternehmen“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese enthält unter anderem eine Sturmschadenversicherung für die Tischlerei in *(anonymisiert)*.

In der Police vom 25.7.2023 wird unter dem Punkt „Versicherte Gefahren und Schäden“ Folgendes angeführt:

- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- Herabrutschen Eis- und Schneemassen
- Optische Schäden an Sichtteilen der Fassade
- Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignis; Höchstentschädigung Euro 10.000,00

- Raureiflast, Eisregen“

Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen - Gefahren und Schäden -Sturm (ST 19), deren Artikel 3 auszugsweise lautet:

„Artikel 3

Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

1. Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignisses

Das sind Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignisses. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Oberflächenwasser, Rückstau aus dem Kanal, Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet oder gekippt sind. (...“

Die Antragstellerin meldete einen Schaden im Betriebsgebäude, verursacht durch Wasser, das nach einem Starkregen in den Keller des Gebäudes eingedrungen ist (Schadennr. (anonymisiert)).

Im Gutachten der Baumeister (anonymisiert) vom 11.9.2023 wird zur Schadensursache Folgendes ausgeführt:

„(...) Bei Augenschein am 30.08.2023 teilt Herr H(anonymisiert) mit, dass am 12.08.2023 aufgrund des starken Unwetters mit Starkregen vom Hofgully (Fotodokumentation 3008) über das Einlaufregol bei der Eingangstüre (Fotodokumentation 3005) Wasser vom Inn rückgestaut wurde und in das KG eingedrungen ist.

Die Freiwillige Feuerwehr (anonymisiert) hat geholfen den Keller auszupumpen und wird Herrn H(anonymisiert) seitens der Freiwilligen Feuerwehr keine Rechnung gestellt. (...“

Der Gesamtschaden an Gebäude und Betriebseinrichtung wird zum Sachverständigen mit € 12.821,12 exkl. USt. angegeben.

Die Antragstellerin begehrte die Deckung in Höhe von € 10.000,- und stützt sich dabei auf die laut Polizze vereinbarte Deckung für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung, zuletzt mit Schreiben vom 4.10.2023, ab: Gemäß Pkt. 3 der ST 19 seien Schäden durch Überschwemmung oder Kanalrückstau nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.11.2023. In der Polizze sei die Deckung für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- ohne Ausschlüsse angeführt, dazu stünden die Bedingungen ST 19 in Widerspruch.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 22.12.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Die Antragstellerin und deren Vertreterin bringen keine Argumente dahingehend ein, dass die Bedingungen ST19 nicht vereinbart worden wären. Geht man jedoch von deren Vereinbarung aus, dann kann dem Vorbringen, diese würden in Widerspruch zu den Angaben in der Polizze stehen, nicht gefolgt werden. Es liegt in der Natur der Polizzen, dass diese die einzelnen Punkte der möglichen Deckungen samt deren Versicherungssummen anführen, die nähere rechtliche Ausgestaltung samt Risikoaus- und -wiedereinschlüssen jedoch den (insofern eindeutigen) Versicherungsbedingungen überlassen wird.

Ebensowenig richtet sich der Schlichtungsantrag gegen die Feststellung, dass der Schaden durch Niederschlagswasser entstanden ist, welches infolge eines Kanalrückstaus in das Gebäude eingedrungen ist. Da somit einer der in Art 3, Pkt. 1 ST19 angeführten Risikoausschlüsse erfüllt ist, war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. April 2024